



Dezernat III/IV

**Amt für Straßenwesen
Ordnungsamt**

Datum 29.09.2023

Gz. 66.32/Se-10.12.44-
269480/2023
32.11/ba-hg

Telefon 56-3120, 56-2096

Behandlung	Gremium	Datum	Status
Vorberatung	Verwaltungsausschuss	13.11.2023	nicht öffentlich
Entscheidung	Gemeinderat	23.11.2023	öffentlich

Anlagen

Anlage 1: Entwurf einer Rechtsverordnung

Anlage 2: Stadtplanauszug über den räumlichen Geltungsbereich der Zone A

Anlage 3: Überblick der Geltungsvorschriften aus der Rechtsverordnung

Betreff

Außergastronomie in Heilbronn

- **Gebührenerhebung für Sondernutzungen im Jahr 2024**
- **Entwicklung eines gesamtstädtischen Konzepts für die Außergastronomie in Heilbronn**
- **Verkürzung der Sperrzeit im Jahr 2024 für die Außergastronomie im Stadtkreis Heilbronn**

I. Antrag

1. Auf den durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 18.05.2020 mit Drucksache 123/2020 beschlossenen und in den Sitzungen vom 18.03.2021 mit Drucksache 060/2021 und vom 20.01.2021 mit Drucksache 010/2022 und in den Sitzungen vom 16.02.2023 mit Drucksache 019/2023 verlängerten Verzicht auf die Gebührenerhebung bei Sondernutzungen für Werbeaufsteller und Warenauslagen soll die Wiedereinführung der Sondernutzungsgebühren wie vor Corona erfolgen.
2. Auf den durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 18.05.2020 mit Drucksache 123/2020 beschlossenen und in den Sitzungen vom 12.10.2020 mit Drucksache 219/2020, vom 18.03.2021 mit Drucksache 060/2021 sowie vom 20.01.2021 mit Drucksache 010/2022 und in den Sitzungen vom 16.02.2023 mit Drucksache 019/2023 verlängerten Verzicht auf die Gebührenerhebung bei Sondernutzungen für Außenbewirtschaftungen soll die Wiedereinführung der Sondernutzungsgebühren wie vor Corona erfolgen. Bei Flächenausweitung erfolgt dies entsprechend mit Gebührenverzicht.
3. Die durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 18.05.2020 mit Drucksache 123/2020 beschlossenen und in den Sitzungen vom 12.10.2020 mit Drucksache 219/2020, vom 18.03.2021 mit Drucksache 060/2021 sowie vom 20.01.2021 mit der Drucksache 010/2022 und in den Sitzungen vom 16.02.2023 mit Drucksache 019/2023 verlängerten

Möglichkeiten zur Ausweitung von Sondernutzungsflächen ohne Gebühren werden bis zum 31.12.2024 verlängert. Für die erweiterten Flächen werden in diesem Zeitraum keine Gebühren erhoben.

4. Dem Entwurf der Rechtsverordnung zur Verkürzung der Sperrzeit in der Außengastronomie für 2024 (vgl. Anlage 1 und 2) wird zugestimmt und die Verordnung durch den Gemeinderat erlassen.
5. Dem Vorschlag der Verwaltung über die Verkürzung der Sperrzeit bzw. Erweiterung der Betriebszeit für die Außenbewirtschaftung im Stadtkreis Heilbronn während des Zeitraums 01.05. bis 31.10.2024 gemäß der Anlage 3 wird zugestimmt.
6. Auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren bei Anträgen auf Verkürzung der Sperrzeit in Einzelfällen für den Zeitraum 01.05. bis 31.10.2024 wird verzichtet.
7. Die Verwaltung wird beauftragt ein Gesamtkonzept für die Außenbewirtschaftung inkl. Gestaltungsrichtlinie, Vorgaben für das Thema Lärm, Neufassung der Sondernutzungssatzung sowie Neuregelung der Sperrzeiten für die Außenbewirtschaftungen zu erarbeiten, welches ab 2025 gelten soll.

II. Sachverhalt

1. Anlass

1.1 Amt für Straßenwesen – Sondernutzungsgebühren, Gesamtkonzept

Seit Corona 2020 werden keine Gebühren für Werbeelemente, Warenauslage sowie Außenbewirtschaftungsflächen erhoben und es wurden größere Flächen zugelassen. Die Entscheidung des Gemeinderates dazu läuft am 31.12.2023 aus.

Nach einem gemeinsamen Gespräch mit der Stadtverwaltung und der DEHOGA einigen sich beide auf einen Kompromiss für 2024, die Gebühren wie vor Corona zu erheben. Die über den Corona-Zeitraum geschaffenen Erweiterungsflächen haben weiterhin Bestand und bleiben 2024 gebührenfrei. Im Gegenzug sollen für Anträge auf Sperrzeitverkürzung seitens des Ordnungsamts wie in den Vorjahren keine Gebühren erhoben werden. Die Verwaltung verfolgt weiterhin das Ziel, die Innenstadt zu beleben und den Gastronomen in einem angemessenen Ausgleich zwischen Einnahmen durch Verwaltungsgebühren und Unterstützung der Szene in weiterhin herausfordernden Zeiten (z. B. Inflation, Fachkräftemangel, Rückforderung von Corona-Soforthilfen), entgegen zu kommen.

Derzeit verzichtet die Stadt Heilbronn auf ca. 206.000 € Einnahmen durch Sondernutzungsgebühren. Nach § 6 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Verbindung mit Anlage 2 Nr. 7 des Gebührenverzeichnisses, belaufen sich die Gebühren pro m²/Jahr auf 26-35€.

Vergleich zu anderen Städten in Baden-Württemberg:

Stadt Heidelberg:

Die Stadt Heidelberg hat in den Jahren 2020 und 2021 komplett auf die Sondernutzungsgebühren verzichtet. In den Jahren 2022 und 2023 gab es einen Gebührenerlass in Höhe von 75%. Eine Verlängerung des Erlasses der Gebühren in Höhe von 75% ist angedacht, jedoch noch nicht mit dem Gemeinderat abgestimmt.

Gebührenhöhe:

Bestlage: 68€ pro m²/pro Jahr

(9€ pro m²/Pro Monat von Mai –August, 7€ pro m²/Pro Monat von April + September, 3€ pro m²/Pro Monat von Oktober –März)

Gute Lage: 56€ pro m²/pro Jahr

(7€ pro m²/Pro Monat von Mai –August, 6,50€ pro m²/Pro Monat von April + September, 2,50€ pro m²/Pro Monat von Oktober –März usw.)

Stadt Mannheim:

Die Stadt Mannheim hat in den Jahren 2021 und 2022 komplett auf die Sondernutzungsgebühren verzichtet (laut Gebührenbeschluss Okt. 2020 – keine Verwaltungsgebühren und keine Sondernutzungsgebühren). Seit 2023 werden die Gebühren wieder ganz normal erhoben.

Gebührenhöhe:

Schlechte bis gute Lage/nicht schattierter Bereich: 22,05€ bis 66,25€ pro m²/pro Jahr **monatlich** - 1,84€ bis 5,52€)

Sehr gute bis beste Lage/schattierter Bereich: 103,56 pro m²/pro Jahr **monatlich** – 8,63€

Stadt Karlsruhe:

Durch einen Gemeinderatsbeschluss wurde bis zum 31. März 2022 von Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühren für Außenbewirtschaftungen abgesehen.

Gebührenhöhe:

Bestlage: 63€ pro m²/pro Jahr

Aktuell kostet der Quadratmeter pro Monat zwischen April und September 7 €. Außerhalb der Sommermonate sind die Kosten gestaffelt: März und Oktober 3/4 Gebühr, Februar und November 1/2 Gebühr, Januar und Dezember 1/4 Gebühr.

Der Gebührenverzicht 2024 muss durch den Gemeinderat beschlossen werden. Sollte sich für das Jahr 2024 keine erneute Sondersituation und ein damit verbundener Gemeinderatsbeschluss ergeben, werden die Gebühren regulär erhoben. Stand heute werden die Gebühren regulär erhoben.

Weiteres Vorgehen 2025

In der Diskussion mit den Vertretern der DEHOGA wurde deutlich, dass die komplexen Fragen nach Größe, Gestaltung, Baurecht, Lärm, Sperrzeiten und Gebühren nicht überall einheitlich und leicht zu beantworten sind. Daher schlägt die Verwaltung vor, dem Gemeinderat vor der Sommerpause 2024 ein einheitliches Außenbewirtschaftungskonzept (beinhaltet alle Spielregeln für mögliche Außenbewirtschaftungsflächen) vorzulegen. Inhalt wäre darin auch eine geänderte Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen sowie eine überholte

Abstimmung der Gestaltung (AGS) sowie ein neuer Vorschlag für die Regelung von Sperrzeiten auf den Außenbewirtschaftungen mit dem Ziel, dies durch den Gemeinderat beschließen zu lassen.

Wird gegen die Auflagen z. B. Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht, Blockierung von Feuerwehrezufahrten und Brandschutzzonen durch eigenmächtige Erweiterung der genehmigten Sondernutzungsflächen verstoßen, wird nach einem erfolglosen Klärungsversuch die befristete Sondernutzungserlaubnis zurückgenommen und eine unverzügliche Räumung durchgesetzt.

1.2 Ordnungsamt – RVO Sperrzeiten Außenbewirtschaftungen 2024

Um die Gastronomie weiter zu unterstützen, die Innenstadt zu beleben und die Aufenthaltsqualität für Einwohner/-innen und Besucher/-innen zu steigern, beabsichtigt die Verwaltung, für das Jahr 2024 erneut den Erlass einer Verordnung zur Verkürzung der Sperrzeit in der Außengastronomie für die Sommermonate (Mai – Oktober 2024) gemäß Anlagen 1 bis 3. Die Vorgehensweise deckt sich mit der aus dem Jahr 2023.

2. Rechtslage

Zu Antrag Ziffer 4 – 6 Sperrzeiten Außenbewirtschaftungen

In Baden-Württemberg besteht nach § 9 der Gaststättenverordnung (GastVO) eine allgemeine Sperrzeit für Gaststätten, wonach diese mit wenigen Ausnahmen in der Nacht zum Samstag und zum Sonntag um 5 Uhr, und an den übrigen Tagen um 3 Uhr beginnt; sie endet jeweils um 6 Uhr. Bei Vorliegen eines **öffentlichen Bedürfnisses** oder besonderer örtlicher Verhältnisse können die Gemeinden die Sperrzeit durch Rechtsverordnung allgemein verkürzen, verlängern oder aufheben (§§ 1 Abs. 5, § 11 GastVO). Die Möglichkeit der Sperrzeitverkürzung mittels Verwaltungsentscheidung besteht unter gleichen Voraussetzungen auch für einzelne Betriebe (§ 12 GastVO).

Wie erwähnt, bedarf es für die allgemeine Festsetzung einer von § 9 GastVO abweichenden Sperrzeit den Erlass einer Rechtsverordnung (§ 11 GastVO). Diese kann auch von der Gemeinde erlassen werden. Gemäß § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ist für den Erlass einer Rechtsverordnung der Gemeinderat zuständig (vgl. Antrag Ziffer 1).

Ein **öffentliches Bedürfnis** für eine abweichende Festsetzung der Sperrzeit ist nach der Rechtsprechung gegeben, wenn hinreichende Gründe vorliegen, die eine solche Regelung im Interesse der Allgemeinheit angezeigt erscheinen lassen.

Insbesondere für die Außengastronomie hat die Verwaltung vom Instrument der Sperrzeitverlängerung Gebrauch gemacht. Für die Heilbronner Altstadt wurden die Sperrzeiten in der Rechtsverordnung der Stadt Heilbronn über die Festsetzung Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung allgemein für den Bereich der sogenannten „Heilbronner Altstadt“ festgesetzt. Im übrigen Stadtgebiet erfolgen die Festsetzungen in den jeweiligen Gaststättenerlaubnissen. Der Grund für diese Sperrzeitverlängerungen im Sinne eines öffentlichen Bedürfnisses bzw.

der besonderen örtlichen Verhältnisse ist der Schutz der Nachtruhe für die Anwohner, da gerade die Außenbewirtschaftung erhebliche Lärmimmissionen verursacht. Auch wegen der teils stark schwankenden Lautstärke stören die von der Außengastronomie ausgehenden Lärmimmissionen wie Gespräche und Musik die Nachtruhe in besonderem Maße. Hinter dem Ruhebedürfnis der Anwohner hat daher das Interesse der Gastwirte an der Öffnung ihrer Betriebe auch in den Nachtstunden regelmäßig zurückzustehen.

Vor dem Hintergrund zur weiteren Stärkung und Unterstützung für den gesamten Gastronomiebereich und den damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf die Attraktivität der Innenstadt und das öffentliche Leben insgesamt ist die Abwägung zwischen den Geschäftsinteressen der Gastwirte und dem Ruhebedürfnis der Anwohner neu zu bewerten.

Aus Sicht der Verwaltung sprechen folgende Gründe für eine Neugewichtung der Belange zu Gunsten der Gastwirte, die es rechtfertigen, die aktuell für die Außengastronomie (RVO „Heilbronner Altstadt“ aus 2002) geltenden Sperrzeiten (23 Uhr Sonntag – Donnerstag bzw. 24 Uhr Freitag u. Samstag sowie vor gesetzlichen Feiertagen) zu verkürzen:

- Durch die Inflation, den steigenden Energiepreisen und der Rückzahlung der Coronasoforthilfen steht auch die Gastronomieszene vor einer weiteren monetären Herausforderung.
- Die Gastronomie prägt in einem erheblichen Umfang die Innenstädte, die Zentren von Stadtteilen und von Ausflugszielen. Sie hat einen bedeutenden Anteil am „städtischen Leben“, dem städtebaulichen Erscheinungsbild und – im Fall der Stadt Heilbronn – der Erfüllung ihrer Funktion als Oberzentrum.
- Gaststättenbetriebe, die bereits über günstigere Betriebszeiten verfügen, sollen sich nicht verschlechtern (Bestandsschutz).

Durch die Verkürzung der Sperrzeit wird im Gegenzug das Ruhebedürfnis der Anwohner tangiert. Infolge einer allgemeinen Festsetzung der im Verhältnis zur bisherigen Rechtslage verkürzten Sperrzeit besteht für die Anwohner eine gewisse Planungssicherheit, da nachvollziehbar dargestellt wird an welchen Tagen welche Betriebszeiten grundsätzlich gelten. Ein entsprechender zusammengefasster Überblick wurde als Anlage 3 zu dieser Drucksache erstellt. Ferner müssen die Gastronomen zugleich die Richtwerte für den Lärmschutz insbesondere ab 22 Uhr beachten. Falls einzelne Gastronomen ihrer Verantwortung nicht gerecht werden, kann die Stadt weitergehende Auflagen zum Lärmschutz bis zur Verlängerung der Sperrzeit verfügen.

Um das tangierte Ruhebedürfnis der Anwohner entsprechend zu gewichten, wurde bei dem Verwaltungsvorschlag auch das Merkmal „besondere örtliche Verhältnisse“ durch eine Differenzierung des Sperrzeitbeginns nach Zonen gewürdigt (vgl. Anlage 1). Berücksichtigt wurden hierbei die verschiedenen städtebaulichen Charaktere der Quartiere, die unterschiedliche soziale Adäquanz der von Gaststätten ausgehenden Auswirkungen in den jeweiligen Quartieren bzw. die zu erwartende Akzeptanz der längeren Betriebszeiten von Gaststätten in der Bevölkerung und die zu erwartende Nachfrage nach Angeboten der Außengastronomie. Die Verkürzung der Sperrzeit erfolgt gegenüber dem Status quo in der Regel lediglich um eine Stunde. Dies gilt besonders für den Bereich der Altstadt und der Bahnhofsvorstadt. Das Ordnungsamt wird zudem mit verstärkten Kontrollen die Einhaltung der Lärmschutzvorgaben

kontrollieren und Nachbarschaftsbeschwerden konsequent nachgehen. Durch einen Widerrufsvorbehalt in den erteilten Sperrzeitverkürzungen wird der Verwaltung bei massiven Lärmbeschwerden eine entsprechende konsequente und flexible Eingriffsmöglichkeit eingeräumt, um den Nachbarschaftsschutz zusätzlich zu gewährleisten. Ferner besteht für die Verwaltung die Möglichkeit, durch eine Einzelfallentscheidung weitere Auflagen für den Nachbarschutz zu erlassen.

Darüber hinaus appelliert die Verwaltung eindringlich an die Gastronomie, verantwortungsbewusst mit den erweiterten Betriebszeiten umzugehen und das Ruhebedürfnis der Anwohner gemäß den geltenden Lärmschutzregeln zu beachten. Dies schließt auch das konsequente Einwirken auf Gäste ein.

Auf Grund einer Fachaufsichtsbeschwerde im Zusammenhang mit Lärmbeschwerden, musste die Verwaltung ein Lärmgutachten für die Außengastronomie in einem bestimmten Bereich erstellen lassen. Dieses liegt aktuell zur Prüfung beim Regierungspräsidium Stuttgart. Die Verwaltung muss damit rechnen, dass in den folgenden Jahren mit Sperrzeitverkürzungen für die Außengastronomie noch sensibler umgegangen werden muss. Momentan ist es fraglich, ob dieses Entgegenkommen für die Gastronomen auch weiterhin in diesem Umfang möglich sein wird. Auch deshalb hat sich die Verwaltung dazu entschieden für das Jahr 2024 nochmals dieselben Sperrzeiten wie 2023 zu erlassen und die Thematik im Rahmen des Gesamtkonzepts für die Außenbewirtschaftung aufzunehmen. Die Verwaltung muss ggf. zudem im Lauf des neuen Jahres und je nach Ergebnis der Entscheidung des Regierungspräsidiums verstärkt und strenger von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen, sollte es zu Lärmbeschwerden aus der Nachbarschaft kommen.

III. Finanzwirtschaft

3.1 Amt für Straßenwesen – Sondernutzungsgebühren

Es sind Einnahmen in Höhe von ca. 206.000 € (Summe der Einnahmen aus Sondernutzungsgebühren in 2024) und 1.250 € (Summe der damit verbundenen Verwaltungsgebühren in 2024) zu erwarten.

Die Einnahmen entstehen im THH 66 bei der Kostenstelle 54105000 „Gemeindestraßen“ bei Kostenart 33210000 „Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte“ sowie bei Kostenart 33110100 „Verwaltungsgebühren“.

3.2 Ordnungsamt – Verwaltungsgebühren Sperrzeitanträge

Nach der städtischen Gebührensatzung sind grundsätzlich Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner zu erheben. Wird zur Unterstützung der Gastronomie hierauf verzichtet, bedarf es einer entsprechenden Entscheidung (vgl. Ziffer 3 des Verwaltungsantrags).

Durch den Verzicht zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Bearbeitung von Anträgen im Einzelfall entstehen Einnahmeausfälle. Für die Antragsbearbeitung sieht die städtische Gebührensatzung eine Zeitgebühr von 12,50 EUR je angefangene Viertelstunde vor. Wie viele Gaststättenbetreiber eine entsprechende Sperrzeitverkürzung beantragen werden,

lässt sich derzeit nicht abschätzen. Insoweit kann auch der Umfang des Gebührenausfalls nicht beziffert werden. Es wird jedoch mit wenigen Anträgen gerechnet.

Buchhalterisch sind folgende Bereiche betroffen:

THH	Buchungsobjekt / Kostenstelle	Sachkonto	HHJ
32	12205004 Gewerbe-/Gaststättenwesen	33110100 Verwaltungsgebühren	2024
66	54105000 Gemeindestraßen	33210000 „Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte“ 33110100 „Verwaltungsgebühren“	2024

54105000 „Gemeindestraßen“ bei Kostenart 33210000 „Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte“ sowie bei Kostenart 33110100 „Verwaltungsgebühren“.

IV. Bürgerbeteiligung/Vorhaben

Es handelt sich um kein städtisches Vorhaben im Sinne der Leitlinien für eine freiwillig mitgestaltende Bürgerbeteiligung. Bei dem Vorhaben wird keine gesetzliche und freiwillig mitgestaltende Bürgerbeteiligung durchgeführt.

Die Verwaltung wurde beauftragt, mit der Stadtinitiative und den Gastronomen das weitere Vorgehen frühzeitig abzustimmen. Es ist geplant, im Mai 2024 dazu Gespräche aufzunehmen.